

## Beschluss Nr. 028/2023

---

### Betreff:

**Antrag des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie - Abteilung Wohnungswesen und der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft auf Ermächtigung, im Rahmen der Umsetzung einer Mietbeihilfe für Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet wird, auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer und den Überblick der Nationalregisternummer zu benutzen**

### **DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen;

Aufgrund des Dekrets vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2023 "relatif à l'octroi d'une allocation de loyer et d'énergie à certains candidats à l'attribution d'un logement d'utilité publique donné en location par une société de logement de service public en application de l'article 94, § 1<sup>er</sup>, du Code wallon de l'habitation durable et modifiant diverses dispositions relatives à l'énergie et au logement" (Gewährung einer Miet- und Energiebeihilfe für bestimmte Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes in Anwendung von Artikel 94 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vermietet wird, und Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Energie und Wohnungswesen),

**Beschließt am 18.08.2023**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie - Abteilung Wohnungswesen und der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, im Rahmen der Umsetzung einer Mietbeihilfe für Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet wird, auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer und den Überblick der Nationalregisternummer zu benutzen.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

## 2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann eine vom König erteilte Ermächtigung geltend machen, nämlich den Königlichen Erlass vom 4. Mai 1992 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Wallonischen Region, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen.

Der Antragsteller kann ebenfalls Zugriffsermächtigungen geltend machen, die erteilt worden sind:

- vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, nämlich die NR-Beschlüsse:
  - o Nr. 12/2016 vom 2. März 2016,
  - o Nr. 16/2016 vom 2. März 2016,
  - o Nr. 87/2016 vom 16. November 2016,
  - o Nr. 44/2017 vom 13. September 2017,
  - o Nr. 06/2018 vom 21. Februar 2018,
- und vom Minister des Innern, nämlich die Beschlüsse:
  - o Nr. 26/2020 vom 30. März 2020,
  - o Nr. 47/2020 vom 9. Juni 2020,
  - o Nr. 39/2022 vom 27. April 2022,
  - o Nr. 64/2022 vom 15. September 2022.

Vorliegender Antrag wird jedoch im Rahmen eines anderen Zwecks eingereicht und stellt folglich einen neuen Antrag dar.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die der Wallonischen Region übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der Belgischen Verfassung und im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

#### Vorbemerkung - Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit - Artikel 22 der Verfassung

Gemäß dem Gutachten Nr. 68.936/AG der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 7. April 2021 zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" garantiert Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger, dass in die Ausübung des Rechts auf Achtung vor dem Privatleben nicht eingegriffen werden darf, es sei denn aufgrund von Regeln, die von einer demokratisch gewählten Versammlung angenommen wurden, indem er dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieses Recht verletzt werden darf.

Jedoch verstößt eine Übertragung auf eine andere Befugnisebene nicht gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip, sofern die Ermächtigung hinreichend genau definiert ist und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren "wesentliche Elemente" im Voraus vom Gesetzgeber festgelegt werden. So folgt man der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

Daher müssen laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt werden. Die Gesetzgebungsabteilung ist der Ansicht, dass folgende Elemente unabhängig vom Gegenstand prinzipiell "wesentliche Elemente" darstellen:

- 1) die Kategorie verarbeiteter Daten,
- 2) die Kategorie betroffener Personen,
- 3) der Verarbeitungszweck,
- 4) die Kategorie von Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben,
- 5) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten.

Dieser Standpunkt wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 110/2022 vom 22. September 2022 übernommen.

Der Antragsteller muss an diese Rechtsprechung erinnert und darauf hingewiesen werden, dass es in seiner Verantwortung liegt, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Elemente der im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung beabsichtigten Verarbeitung in einem Dekret enthalten sind.

Es ist dennoch festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Antrags die oben aufgeführten wesentlichen Elemente nur teilweise in einer normativen Bestimmung festgelegt sind. Auf diese Elemente wird weiter unten noch näher eingegangen.

Vorliegende Ermächtigung wird daher nur vorübergehend für ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist muss der regionale Gesetzgeber Artikel 22 der Verfassung genügen.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Vorliegende Ermächtigung betrifft natürliche Personen, die in den Bevölkerungsregistern, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind, insbesondere die Beantrager der monatlichen Miet- und Energiebeihilfe, "Überbrückungsbeihilfe" genannt.

Anspruch auf eine Überbrückungsbeihilfe haben Personen, die einen Antrag auf Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung gestellt haben, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet wird - siehe Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen:

*"4. eine Mietbeihilfe für Bewerber um die Zuteilung eines gemeinnützigen Wohnungsbaus, der von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes in Anwendung von Artikel 94 Paragraph 1 vermietet wird".*

Gemäß Artikel 2 § 1 des Erlasses vom 10. März 2023 *"relatif à l'octroi d'une allocation de loyer et d'énergie à certains candidats à l'attribution d'un logement d'utilité publique donné en location par une société de logement de service public en application de l'article 94, §1<sup>er</sup>, du Code wallon de l'Habitation durable et modifiant diverses dispositions relatives à l'énergie et au logement"* (Gewährung einer Miet- und Energiebeihilfe für bestimmte Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes in Anwendung von Artikel 94 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vermietet wird, und Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Energie und Wohnungswesen) können Haushalte, die in Artikel 1 Nr. 28 und 29 des vorerwähnten Wallonischen Gesetzbuches erwähnt sind, eine gemeinnützige Wohnung zugeteilt bekommen, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet wird:

*"Artikel 1 - (...) 28. Haushalt: die alleinstehende Person oder mehrere verwandte bzw. nicht verwandte Personen, die im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen gewöhnlich zusammen wohnen;*

*29. Haushalt der Kategorie 1:*

*a. die alleinstehende Person, deren jährliches global steuerpflichtiges Einkommen 10.000 EUR zuzüglich 1.860 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind nicht überschreitet;*

*b. mehrere verwandte bzw. nicht verwandte Personen, die im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen gewöhnlich zusammen wohnen, und deren jährliches global steuerpflichtiges Einkommen 13.650 EUR zuzüglich 1.860 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind nicht überschreitet;*

*c. der Haushalt, der von einer von der Regierung anerkannten Schuldenvermittlungsstelle betreut wird, und dessen monatliche Einkünfte einen von der Regierung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten."*

## 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

### 2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller bearbeitet eine große Anzahl Arten von Anträgen auf finanzielle Beihilfen in Bezug auf Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen - in vorliegendem Fall im Bereich des Wohnungswesens.

Vorliegende Ermächtigung wird im Rahmen der Umsetzung einer Mietbeihilfe für Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet wird, erteilt. Diese finanzielle Unterstützung, die in Form einer monatlichen Beihilfe gewährt wird, ist in Artikel 14 § 2 Nr. 4 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, abgeändert durch Artikel 110 des Dekrets vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023, ausdrücklich vorgesehen:

*" 4. eine Mietbeihilfe für Bewerber um die Zuteilung eines gemeinnützigen Wohnungsbaus, der von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes in Anwendung von Artikel 94 Paragraph 1 vermietet wird".*

Die Bedingungen für den Erhalt dieser Überbrückungsbeihilfe sind im vorerwähnten Erlass vom 10. März 2023 festgelegt: seit 18 Monaten Bewerber um eine gemeinnützige Wohnung sein, die Einkommensgrenze für einen Haushalt der Kategorie 1 nicht überschreiten usw.

Diese verschiedenen Kriterien werden bei der Einreichung des Beihilfeantrags, aber auch später und mindestens einmal im Jahr analysiert.

Im Hinblick auf die Gewährung der Überbrückungsbeihilfe sind die Einkünfte des gesamten Haushalts des Beantragers ein entscheidendes Kriterium - siehe Artikel 1 Nr. 29 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen.

In diesem Rahmen muss der Antragsteller:

- die Gewährungsbedingungen in Bezug auf die Überbrückungsbeihilfe überprüfen,
- die weitere Einhaltung der Gewährungsbedingungen überprüfen,
- die Anwesenheit von unterhaltsberechtigten Kindern und/oder Menschen mit Behinderung feststellen, um die erhöhte Beihilfe zu gewähren,
- die Beihilfe monatlich auszahlen, vorbehaltlich der weiteren Einhaltung der Gewährungsbedingungen,
- sich an die richtige Person wenden (Notifizierung des Beschlusses bzw. der Beschlüsse, relevante Informationen in Bezug auf die Akte, Aufforderung zur Einreichung eines Antrags auf Überbrückungsbeihilfe, eindeutige Identifizierung des Empfängers),
- den Empfänger über den Status seiner Akte informieren,
- Beschwerden, die gegen den Beschluss zur Gewährung oder Ablehnung eingereicht werden, behandeln,
- damit zusammenhängende gerichtliche oder administrative Streitsachen behandeln,
- unrechtmäßig gezahlte Beihilfen rückfordern.

⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

## 2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

---

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten mitgeteilt. Der Antragsteller gibt an, dass er über eine Sicherheitspolitik verfügt und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

## 2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten – Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1 Nationalregister der natürlichen Personen

---

#### 2.5.1.1 Name und Vornamen

---

Die Information in Bezug auf Name und Vornamen ist eine grundlegende Erkennungsinformation, die die eindeutige Identifizierung der Person ermöglicht, die einen Antrag auf Gewährung der Überbrückungsbeihilfe eingereicht hat.

Der Zugriff auf diese Information kann gewährt werden.

#### 2.5.1.2 Nur Geburtsdatum

---

Der Zugriff auf diese Information ermöglicht die eindeutige Identifizierung der betreffenden Person und das Vermeiden von Fehlern bei Namensgleichheit.

Außerdem müssen Beantrager der Überbrückungsbeihilfe zu allen Handlungen fähig sein, um nicht nur den Antrag einreichen zu können, sondern auch Anspruch auf die Überbrückungsbeihilfe zu haben. Gemäß den Artikeln 488, 499/1 § 2 und 1124 des Zivilgesetzbuches sind Minderjährige nämlich vertragsunfähig.

Ist die betreffende Person minderjährig, muss sie von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, es sei denn natürlich, es handelt sich um einen für mündig erklärten Minderjährigen.

Zu diesem Zweck wird auf die nachstehenden Kommentare über den Zugriff auf Daten verwiesen, die es im Falle der Minderjährigkeit ermöglichen, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu bestimmen oder zu überprüfen, ob Letzterer für mündig erklärt ist.

Folglich kann der Zugriff auf diese Information gewährt werden.

#### 2.5.1.3 Hauptwohnort

---

Die Information in Bezug auf den Hauptwohnort ist notwendig, da der Wohnort eines der Kriterien für den Erhalt der Überbrückungsbeihilfe ist - siehe Artikel 2 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Erlasses vom 10. März 2023.

Außerdem ermöglicht diese Information dem Antragsteller, Schreiben hinsichtlich der Verwaltung und, je nach Fall, der Gewährung oder der Ablehnung der Überbrückungsbeihilfe zu versenden.

In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Zugriff auf diese Information folglich gewährt werden.

#### *2.5.1.4 Nur Sterbedatum*

---

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Überbrückungsbeihilfe unerlässlich. Der Tod des Antragstellers der Überbrückungsbeihilfe und/oder eines Mitglieds seines Haushalts bedeutet nämlich, dass die Akte für die Bewerbung um eine gemeinnützige Wohnung neu zu bewerten ist, was zwangsläufig eine Neubewertung des Betrags der Überbrückungsbeihilfe oder sogar ihre Streichung mit sich bringt.

In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Zugriff auf diese Information gewährt werden.

#### *2.5.1.5 Haushaltszusammensetzung*

---

Die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung ist notwendig, um das Referenzeinkommen zu bestimmen und somit die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe zu überprüfen, gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 4 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen und Artikel 4 § 1 Abs. 1. des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2023. Anhand dieser Information kann der Antragsteller nämlich bestimmen, welche(s) Haushaltsmitglied(er) bei der Berechnung des Referenzeinkommens berücksichtigt werden muss bzw. müssen.

Diese Information wird ebenfalls benötigt, um die mögliche Erhöhung der Beihilfe für unterhaltsberechtigter Kinder oder Personen mit Behinderung im Haushalt zu berechnen.

Außerdem wird gemäß Artikel 4 § 1 des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2023 eine einzige Beihilfe pro Haushalt mit Wohnsitz an der Adresse der Wohnung gewährt. Durch die Einsichtnahme der Haushaltszusammensetzung könnte überprüft werden, ob nicht bereits ein anderes Haushaltsmitglied die Beihilfe beantragt hat.

In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Zugriff auf diese Information gewährt werden.

#### *2.5.1.6 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist*

---

Der Beihilfeantrag muss von einer handlungsfähigen Person oder im Falle einer Handlungsunfähigkeit vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Die Informationen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und den gesetzlichen Vertreter ermöglichen es dem Antragsteller, sich zu vergewissern, dass die betreffende Person oder gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter fähig ist, einen Antrag einzureichen.



Aufgrund von Artikel 499/1 § 2 des Zivilgesetzbuches und der daraus hervorgehenden Rechtsprechung und Rechtslehre ist der Antragsteller nämlich verpflichtet, sich zur Vermeidung der Nichtigkeit an den gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen zu wenden.

Zu diesem Zweck wird auf Nr. 2.5.1.2 weiter oben - Kommentar über die Information in Bezug auf das Geburtsdatum - verwiesen.

Der Zugriff auf diese Information kann gewährt werden.

#### *2.5.1.7 Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 (des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters) erwähnten Ausländer*

Artikel 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2023 "relatif à l'octroi d'une allocation de loyer et d'énergie à certains candidats à l'attribution d'un logement d'utilité publique donné en location par une société de logement de service public en application de l'article 94, §1<sup>er</sup>, du Code wallon de l'habitation durable et modifiant diverses dispositions relatives à l'énergie et au logement" (Gewährung einer Miet- und Energiebeihilfe für bestimmte Bewerber um die Zuteilung einer gemeinnützigen Wohnung, die von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes in Anwendung von Artikel 94 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vermietet wird, und Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Energie und Wohnungswesen) lautet wie folgt (Übersetzung):

*"Um die in Artikel 4 erwähnte Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, muss der Beantrager folgende Bedingungen erfüllen:*

*[...]*

*6. Er befindet sich nicht in einer illegalen Aufenthaltssituation infolge eines definitiven Beschlusses in dieser Angelegenheit."*

In Anbetracht der Begründung des Antragstellers wird nur der Zugriff auf den "Aufenthaltsgrund" gewährt.

Der Zugriff auf diese Information kann gewährt werden.

#### *2.5.1.8 Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist*

Der Antragsteller erklärt, dass die Überbrückungsbeihilfe im Falle des Todes eines Empfängers an dessen Erben ausgezahlt wird. Der Antragsteller möchte sich daher an die mutmaßlichen Erben des verstorbenen Empfängers wenden können, d. h. an seine Verwandten in absteigender Linie.

Darüber hinaus kann es im Rahmen der Verfahren in Bezug auf die Beitreibung von Forderungen vorkommen, dass der Schuldner im Laufe des Verfahrens stirbt. Daher beabsichtigt der Antragsteller ebenfalls, sich an die mutmaßlichen Erben des Letzteren, d. h. seine Verwandten in absteigender Linie, zu wenden.

Da die Erben eines Verstorbenen jedoch nicht notwendigerweise die gesetzlichen Erben sind, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

Aus diesen Gründen ist der Zugriff auf diese Information folglich nicht sachdienlich und kann daher nicht gewährt werden.

#### *2.5.1.9 Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen*

---

Diese Information ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im Hinblick auf die Einreichung seines Beihilfeantrags zu überprüfen (gemäß Artikel 1124 des Zivilgesetzbuchs wird Minderjährigen nicht die Fähigkeit zuerkannt, Verträge zu schließen).

Parallel zur Information in Bezug auf das Geburtsdatum - siehe Nr. 2.5.2 - muss der Antragsteller, wenn die betreffende Person minderjährig ist, zunächst überprüfen können, ob dieser Minderjährige für mündig erklärt worden ist.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

*2.5.1.10 Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohntort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers*

---

Gemäß Artikel 1 Nr. 11 des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2023 wird ein Kind, das zeitweise beim Beantrager wohnt, als unterhaltsberechtigtes Kind verstanden. Daher eröffnet eine solche Unterbringung das Recht auf eine erhöhte Beihilfe.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Information auf freiwilliger Basis des Unterbringers in die Bevölkerungsregister eingetragen wird. Die Einsichtnahme dieser Information kann daher nur zu Informationszwecken gestattet werden.

*2.5.1.11 Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben*

---

Es wird auf den vorhergehenden Kommentar in Nr. 2.5.1.10 verwiesen.

#### *2.5.2 Benutzung der Nationalregisternummer*

---

Die Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die sichere und eindeutige Identifizierung der betreffenden Personen zu gewährleisten.

Die Nationalregisternummer ist ebenfalls erforderlich, um andere authentische Quellen (Informationen in Bezug auf Personen mit Behinderung, Kindergeld, Steuerbescheid, Kataster usw.) einzusehen, um alle Gewährungskriterien zu überprüfen und eventuell den Beihilfebetrag zu erhöhen.

Diese Information ist ebenfalls erforderlich, um andere authentische Quellen einzusehen, die für die Erfüllung des betreffenden Zwecks notwendig sind.

Der Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer erscheinen gerechtfertigt und werden folglich gewährt.

### 2.5.3 Änderungen und Überblick auf die Nationalregisternummer

Der Antragsteller beantragt die automatische Mitteilung der Änderungen der Informationen, auf die Zugriff durch vorliegende Ermächtigung gewährt wird, um ständig über aktualisierte und genaue Informationen verfügen zu können und Fehler bei der Bearbeitung von Akten zu vermeiden.

Die Mitteilung der Änderungen der Informationen erscheint sachdienlich und wird folglich gewährt.

Der Antragsteller muss jedoch auf ein Referenzverzeichnis der laufenden Akten zurückgreifen, das ihm von einem öffentlichen Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem wird Zugriff auf den Überblick der möglichen Nationalregisternummern für einen Zeitraum von zwei Jahren beantragt. Die betreffende Person kann nämlich die Beihilfe zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Bewerbung beantragen, d. h. 18 Monate vor Eröffnung des Rechts auf Beihilfe. Nach Ablauf dieser Wartezeit von 18 Monaten wird die Akte angelegt und vom Antragsteller analysiert. Der Antragsteller möchte daher in der Lage sein, eine Verbindung zwischen der zum Zeitpunkt des Antrags angegebenen Nummer und der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Rechts aktuellen Nummer herzustellen.

Der Zugriff auf den Überblick auf die Nationalregisternummer für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem Datum der Einsichtnahme erscheint relevant und kann daher gewährt werden.

### 2.6 Häufigkeit

Die Daten werden ständig eingesehen, da die Aufträge des Antragstellers fortlaufend ausgeübt werden müssen.

### 2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten beauftragt sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist nur möglich, sofern sie im Rahmen der Aufträge erfolgt, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen.

Im Allgemeinen muss die Relevanz der Ermächtigungen zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren erscheint angemessen, wohl wissend, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung muss jedoch festgestellt werden, dass die Kategorien der verarbeiteten Daten nicht durch eine Rechtsgrundlage bestimmt sind und dass die vom Antragsteller geplante Bearbeitung folglich nicht das Kriterium der formellen Gesetzmäßigkeit erfüllt, wie es jedoch in Artikel 22 der Verfassung vorgesehen ist.

Aus Gründen der Kontinuität der öffentlichen Dienste und in Anbetracht der Einhaltung des Grundsatzes der guten Verwaltung, dem der für Inneres zuständige Minister unterliegt, wird dem Antragsteller jedoch ausnahmsweise eine Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr erteilt, so dass er in dieser Zeit seine Vorschriften an die Bestimmungen von Artikel 22 der Verfassung anpassen kann.

## 2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden automatisch binnen 10 Jahren ab Schließung der Akte nach dem Ende der Gewährung (sogar 5 Jahre bei Verweigerung) gemäß Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches und Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen gelöscht.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind in:

- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohntort), 6 (Sterbedatum), 9 (Haushaltszusammensetzung), 9/1 (Handlungsfähigkeit) und 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer, aber nur was den Aufenthaltsgrund betrifft) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und
- Artikel 1 Absatz 1 Nr. 15/2 (Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen), 31 (Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohntort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers) und 32 (Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf diese zuzugreifen,

**beschließt**, dass der Antragsteller ermächtigt wird, Mitteilung der Änderungen der beantragten Informationen zu erhalten,

**beschließt**, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, auf den Überblick der Änderungen der Nationalregisternummer in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab der Einsichtnahme zuzugreifen,

**verweigert** dem Antragsteller aus den vorstehend angegebenen Gründen den Zugriff auf die Information "Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist",

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung